

Berlin, 25. Juni 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die kurze Frist zur Stellungnahme hat leider nicht ermöglicht, dass die DIHK eine breite Beteiligung seiner Mitgliedsunternehmen für eine Bewertung des Gesetzentwurfs organisieren konnte. Wir stützen deshalb unsere Eingabe auf wenige konkrete Rückmeldungen, auf Positionspapiere einzelner IHKs und die ohnehin in den Wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK festgehaltenen grundlegenden Positionen und Bewertungen von Gesetzgebungsvorhaben.

Grundsätzlich wird von unseren Unternehmen die sicherheitspolitische Notwendigkeit anerkannt, das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) an die veränderte Bedrohungslage anzupassen. Gleichzeitig ist aus Sicht der Wirtschaft sicherzustellen, dass neue gesetzliche Anforderungen nicht zu unverhältnismäßigem bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen führen. In dieser Hinsicht enthält der Gesetzentwurf auch Maßnahmen, die kritisch zu bewerten sind.

Auch, wenn die Unternehmen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs teilen – es sollte zunächst auch klar bewertet werden, zu welchem zusätzlichen bürokratischen Aufwand die Einführung neuer Meldepflichten, zusätzlicher Prüfprozesse und umfangreicher Dokumentationsanforderungen führen. Der im Gesetzentwurf angegebene Zeitaufwand (Minuten pro Fall) ist nach unserer ersten, vorläufigen Einschätzung deutlich zu niedrig gewählt. Insbesondere für KMU mit begrenzten Compliance-Ressourcen könnte so eine erhebliche zusätzliche Belastung entstehen.

Bei deutlich höherem Zeitaufwand stünde der Gesetzentwurf im Widerspruch zum von der neuen Bundesregierung angekündigten Rückbau von bürokratischen Belastungen. Ob ein Ausgleich über die „One in, one out“-Regel vorgenommen werden kann, ist zumindest noch unklar, weil für die Unternehmen nicht sichtbar ist, wie eine kompensierende Entlastung konkret aussehen würde. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte der zusätzlich erforderliche Zeitaufwand und damit der erwartete zusätzliche Erfüllungsaufwand für der Wirtschaft

realistischer ausgewiesen werden. Sinnvoll wäre eine Einbindung von Praxis-Checks vor Inkrafttreten des Gesetzes und eine klare Begrenzung der Berichtspflichten auf das absolut Notwendige.

Sollten wir nach Ablauf der (kurzen) Rückmeldefrist noch weitere Einschätzungen unserer Mitgliedsunternehmen erhalten, behalten wir uns vor, die Stellungnahme noch zu ergänzen.

B. Bewertung im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf werden die im Rahmen der Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des SÜG festgestellten punktuellen Verbesserungsbedarfe aufgegriffen. Um den Erfordernissen der Digitalisierung Rechnung zu tragen, werden die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateisystemen erweitert.

Für die Unternehmen ist das Ziel der Ausweitung vor dem Hintergrund der gestiegenen sicherheitspolitischen Anforderungen grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings wird von den Unternehmen erwartet, dass die angestrebte Erweiterung der Prüfung öffentlich zugänglicher digitaler Inhalte – insbesondere sozialer Netzwerke – mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei der Bearbeitung der Sicherheitsüberprüfungen durch die zuständigen staatlichen Stellen verbunden sein dürfe. Auch wenn sich das BMI dieses Mehraufwands bewusst zu sein scheint, fragen sich die Unternehmen, ob der erforderliche Personalaufwuchs für die praktische Umsetzung des Gesetzentwurfs den Aufwand zeitnah und flächendeckend kompensieren kann. Nicht klar ist, ob seitens des BMI vorgesehen ist, den entstehenden Mehraufwand durch Maßnahmen zur Prozessdigitalisierung und den Einsatz von bspw. künstlicher Intelligenz zu unterstützen.

Derzeit bereits bestehende Engpässe bei Sicherheitsüberprüfungen könnten somit weiter verschärft werden. Das würde insbesondere Unternehmen aus der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sowie Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS) betreffen, die auf effiziente, planbare Verfahren angewiesen sind. Eine verzögerte Bearbeitung von Sicherheitsüberprüfungen würde dort zu erheblichen Nachteilen im Projektverlauf oder bei der Personalplanung führen.

Zudem werden das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen sowie die Rahmenbedingungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes an die verschärfte Sicherheitslage angepasst. So sollen Internetrecherchen künftig bei allen Überprüfungsarten auch zur mitbetroffenen Person möglich sein, um auf die betroffene Person durchschlagende Sicherheitsrisiken feststellen zu können.

Die verpflichtende Ausweitung der Internetrecherche auf alle Überprüfungsarten – einschließlich der mitbetroffenen Personen – stellt nach Auffassung einiger Unternehmen durchaus einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre dar und führt zu einem deutlich erhöhten Prüfaufwand. Die Unternehmen sehen hier die Gefahr einer faktischen Ausweitung der Überprüfungstiefe, ohne dass eine differenzierte Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen wurde.

Erwartet wird von den Unternehmen, dass der Aufwand insbesondere bei der Bereitstellung zusätzlicher Daten und Angaben erheblich sein könnte (z. B. Lichtbilder, Social-Media-Profile).

Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß §§ 9 und 10 sind Internetrecherchen aufgrund der stetig wachsenden Bedeutung der dort auffindbaren Erkenntnisse für die Bewertung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, deren Gewähr der Verfassungstreue sowie deren mögliche Angreifbarkeit insbesondere durch ausländische Nachrichtendienste künftig verpflichtend. Internetrecherchen sollen künftig umfassend möglich sein und für alle Überprüfungsarten auch soziale Netzwerke mitumfassen, die ein wesentliches Instrument zur Verbreitung extremistischer Inhalte darstellen.

Die Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz wird durch Streichung zahlreicher Ausnahmeregelungen wieder auf das Niveau einer Sicherheitsüberprüfung im Geheimschutz gehoben.

Die Einführung einer Pflicht zur Meldung sicherheitsempfindlicher Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen und die damit einhergehenden neuen Verpflichtungen für Unternehmen führen voraussichtlich zu einem erhöhten administrativen Aufwand sowie zur Ausweitung betriebsinterner Dokumentations- und Compliance-Strukturen.

Für die Unternehmen muss möglichst klar und trennscharf erkennbar sein, welche (Teil-)Bereiche eines Unternehmens als sicherheitsempfindliche Stellen definiert und somit an die staatlichen Behörden gemeldet werden müssen. Dies ist insbesondere für Unternehmen relevant, die die Eigenschaft als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung ggf. erst noch erlangen und sich den somit veränderten Rahmenbedingungen anpassen müssen. Praxisnahe, transparente Umsetzungsregelungen und digitale Meldeverfahren sollten hierbei berücksichtigt und bereitgestellt werden, um zusätzliche Belastungen für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe, möglichst gering zu halten.

Die Regelung zu Sicherheitsrisiken (§ 5) wird dahingehend angepasst, dass eine besondere Gefährdung der betroffenen Person künftig auch mit Blick auf nicht organisationsgebundene Einzelpersonen bestehen kann. Durch die Erweiterung des Ermessens der mitwirkenden Behörde hinsichtlich der Zahl der zu befragenden Referenzpersonen (§ 12 Absatz 3) wird eine Beschleunigung der Bearbeitungszeiten einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 angestrebt.

Die Ergänzung des § 80a BBG sieht vor, gesetzliche Regelungen zu einer befristeten Fiktion bei unzumutbarer Bearbeitungsdauer und einer risikoorientierten Bearbeitung zu schaffen.

Diese Änderung bewertet die DIHK positiv, weil dadurch eine Beschleunigung der Bearbeitungsdauern zu erwarten ist.

Positiv bewertet die DIHK auch, dass zudem einige ungenaue und zum Teil nicht mehr zeitgemäße Begriffe präzisiert werden. So soll der Begriff „Einsicht“ durch den treffenderen Begriff „Recherche“ ersetzt werden. Ziel der mitwirkenden Behörden ist es, im Zuge einer

Sicherheitsüberprüfung Anhaltspunkte für mögliche Sicherheitsrisiken zu finden, wofür Internetrecherchen als wertvolles Hilfsmittel eingesetzt werden.

Nachvollziehbar ist, dass mit dem Gesetzentwurf folgende Klarstellung vorgenommen wird: Die Formulierung „öffentlich sichtbar“ wird in „öffentlich zugänglich“ geändert und damit klar gestellt, dass – wie es schon bisherige Rechtspraxis ist – auch der Teil sozialer Netzwerke einbezogen werden kann, der nach Anmeldung für alle Mitglieder öffentlich zugänglich ist. Die Formulierung wird damit der Formulierung im Soldatengesetz angeglichen. Als ein soziales Netzwerk wird eine virtuelle Gemeinschaft verstanden, die sich auf einer Plattform miteinander vernetzt, die kommuniziert und die sich austauscht.

Nachvollziehbar ist, dass die Recherchemöglichkeit in sozialen Medien – wie bereits jetzt für den Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung – auch für die einfache Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 ermöglicht wird. Für die stärkere Einbeziehung von sozialen Medien spricht, dass die Bedeutung des Internets für die Darstellung der eigenen Person und der eigenen Meinung seit der SÜG-Novelle im Jahr 2017 deutlich zugenommen hat. Vermehrt werden dadurch Printmedien, aber auch sonstige öffentliche Äußerungen ersetzt. Es existieren Plattformen, auf denen in Echtzeit aktuelle Fragen diskutiert werden, die aus Sicht der Teilnehmenden von besonderem Interesse sind.

Da die Grenzen klassischer Internetseiten und sozialer Netzwerke zunehmend verschwimmen, wird die Formulierung „Internetseiten“ in „Internetplattformen“ geändert und damit zeitgemäßer gefasst. Auch diese Anpassung ist nachvollziehbar.

Gerade die oben beschriebene leichte und mit wenig Aufwand verbundene Suche nach geeigneten Zielpersonen ermöglicht auch die Suche nach Partnerinnen oder Partnern dieser „Zielpersonen“, um über diese mögliche Schwächen der betroffenen Person auszuforschen. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, die Internetrecherche künftig – wie bereits in den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen vorgesehen – auf die mitbetroffene Person auszuweiten. Beispiele dafür, dass Sicherheitsrisiken in Bezug auf die mitbetroffene Person auf die betroffene Person durchschlagen können, sind Ehepartner oder der betroffenen Person ähnlich nahestehende Personen, die Beziehungen in einem Staat mit besonderen Sicherheitsrisiken gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 17 haben.

Die Ausweitung der Befugnisse der mitwirkenden Behörde zu Internetrecherchen ist nicht nur vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage erforderlich, sondern auch angesichts des Ziels der Bundesregierung, konsequent gegen Extremisten im Öffentlichen Dienst vorzugehen. Im politischen Raum wird dies etwa vom Parlamentarischen Kontrollgremium gefordert, das in seiner öffentlichen Stellungnahme vom 26. April 2023 die Erwartung geäußert hat, zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Sicherheitsrisiken Befugnisse der mitwirkenden Behörden für „weitreichende Recherchemöglichkeiten in den sozialen Medien“ vorzusehen (BT-Drs. 20/6575, S. 2).

Die Internetrecherchen sollen im erforderlichen Maße zur Anwendung kommen und bei allen Arten von Sicherheitsüberprüfungen zum Tragen kommen. Die Einschränkung „in erforderlichem Maße“ eröffnet der mitwirkenden Behörde ein Ermessen etwa hinsichtlich der Prüfungstiefe, die bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen geringer ausfallen kann als bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen. Zudem kann sich eine Internetrecherche auch als nicht erforderlich erweisen, etwa in Fällen, in denen bereits aufgrund sonstiger Ermittlungsmaßnahmen sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt geworden sind, die die mitwirkende Behörde bereits für sich zu einem Vorgehen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 veranlassen.

Auch im Gesetzentwurf wird festgehalten, dass die Erhebung von Erkenntnissen im Internet einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen und der mitbetroffenen Person darstellt. Angesichts der zu schützenden Güter wird dieser Eingriff im Gesetzentwurf als gerechtfertigt bezeichnet. Einige der Unternehmen verweisen darauf, dass bei dieser Abwägung nicht transparent wird, welche Alternativen hier gegebenenfalls vorliegen, mit denen ein gleich gutes Schutzniveau erreicht werden könnte.

Anfragen bei Meldebehörden sind lt. Gesetzentwurf etwa erforderlich, um die Identität der betroffenen Person zu verifizieren, die Richtigkeit der angegebenen Adressdaten zu überprüfen oder andere Angaben nachvollziehen zu können. Dies ist bisher nur bei aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten belegbaren Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung sinnvoll, etwa weil diese Ungereimtheiten oder Widersprüche aufweist. Nach der neuen Regelung soll eine Anfrage bei den Meldebehörden auch ohne Vorliegen dieser besonderen Voraussetzungen möglich sein, um die Angaben in der Sicherheitserklärung anhand von Stichprobenkontrollen überprüfen zu können. Da die Angaben in der Sicherheitserklärung die Basis für eine Sicherheitsüberprüfung bilden, müssen die dort getätigten Angaben auch überprüfbar sein. Nur so kann beispielsweise aufgedeckt werden, dass die zu überprüfende Person an einem nicht angegebenen früheren Wohnsitz straffällig geworden ist. Auch eine Reihe von Ländern sehen in ihren Sicherheitsüberprüfungsgesetzen eine solche Regelung vor (etwa Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz). Der Abruf von Meldedaten soll automatisiert erfolgen, sobald bei den mitwirkenden Behörden die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Einführung einer Meldepflicht für Betreiber lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen ist grundsätzlich nachvollziehbar, Vor- und Nachteile sind aber sensibel abzuwägen. Allerdings fehlt eine klare Definition der betroffenen Einrichtungen und eine praxistaugliche Umsetzungshilfe. Ohne eine solche Hilfe droht eine erhebliche Rechtsunsicherheit und daraus folgend ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen.

Die Ausweitung der Zuständigkeiten des Bundes ist aus Sicht der Unternehmen nachvollziehbar, sollte jedoch mit einer klaren Aufgabenabgrenzung und Ressourcenausstattung einhergehen, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Rainer Kambeck

Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Tel. 030 20308-2600, E-Mail kambeck.rainer@dihk.de

Benjamin Baykal

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand,

Leiter des Referats Verteidigungspolitik, Kooperation mit der Bundeswehr

Tel. 030 20308-2612, E-Mail baykal.benjamin@dihk.de

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer, Breite Straße 29, 10178 Berlin

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.